



Auszug aus dem Beschlussprotokoll

150. Sitzung des Gemeinderats vom 20. August 2025

4910. 2024/125

**Parlamentarische Initiative der SP-, Grüne- und AL-Fraktion vom 20.03.2024:
Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule (VTS), Anpassung des Unterrichtsbeginns am Morgen und der Bestimmung über die Dauer der gebundenen Mittage**

Antrag der Parlamentarischen Initiative

Die Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule (VTS) vom 25. September 2022 wird wie folgt ergänzt:

Art. 7 Abs. 3 Auf der Sekundarstufe beginnt der Unterricht frühestens um 8.00 Uhr.

Art. 13 Abs. 2 Auf der Sekundarstufe können die gebundenen Mittage verkürzt werden. Sie dauern mindestens 60 Minuten.

Art. 13 Abs. 3 bisheriger Absatz 2

Art. 29 Abs. 5 Den Tagesschulen mit Sekundarstufe wird eine Frist von vier Jahren ab Inkrafttreten der ergänzten VTS gewährt, um Art. 7 Abs. 3 zu erfüllen.

Referat zur Vorstellung des Berichts: Dr. Balz Bürgisser (Grüne)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements Stellung.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die geänderten Artikel der Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule (VTS) gemäss Antrag der Mehrheit der SK PRD/SSD sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.



2 / 2

Die Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule (VTS) vom 25. September 2022 wird wie folgt ergänzt:

Art. 7 Abs. 1–2 unverändert.

³ Auf der Sekundarstufe beginnt der Unterricht frühestens um 8.00 Uhr.

Art. 13 Abs. 1 unverändert.

² Auf der Sekundarstufe können die gebundenen Mittagessen verkürzt werden; sie dauern mindestens 60 Minuten.

Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3.

Art. 29 Abs. 1–4 unverändert.

⁵ Zur Erfüllung von Art. 7 Abs. 3 gelten folgende Fristen:

- a. für Tagesschulen mit Sekundarstufe vier Jahre ab Inkrafttreten dieser Teilrevision;
- b. für Regelschulen mit Sekundarstufe vier Jahre ab deren Übergang zur Tagesschule.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat